

Bebauungsplan Nr.: 01.62 Hennef (Sieg) – Lindenstraße/Mozartstraße

-

Rückbau der Bestandsgebäude und anschließende Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus

Artenschutzprüfung (ASP)

Gutachten im Auftrag des
Ingenieurbüros für Freiraum- und Landschaftsplanung
I. Rietmann
Siegburgerstr. 243a, 53639 Königswinter



I. RIETMANN
Ingenieurbüro für Freiraum-
und Landschaftsplanung

Bearbeiter:
Dipl. Forstw. Markus Hanft

MARKUS HANFT
Friedrich Breuer Str. 111
53225 Bonn

Bonn, Februar 2015

Inhalt

1. Anlass und Begriffsdefinition	3
1.1 Anlass	3
1.2 Begriffsdefinitionen	4
2. Beschreibung des Vorhabenbereichs	8
3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik.....	16
3.1 Datengrundlage.....	16
3.2 Vorgehensweise und Methodik.....	16
4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	18
4.1 Europäische Vogelarten	18
4.2 Fledermäuse	19
4.3 Sonstige Säugetierarten	19
4.4 Amphibien und Reptilen	20
4.5 Wirbellose.....	20
5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	22
6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	25
6.1 Europäische Vogelarten	25
6.2 Fledermäuse	30
7. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	32
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	32
7.2 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG.....	35
7.2.1 Europäische Vogelarten.....	35
7.2.1.1 Gastvögel.....	35
7.2.1.2 Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel	35
7.2.1.3 Lokal gefährdete Brutvögel.....	36
7.2.1.4 Planungsrelevante Vogelarten.....	39
7.2.1 Fledermäuse.....	39
8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen.....	44
9. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit Bebauungsplan Nr.: 01.62 Hennef (Sieg) – Lindenstraße/Mozartstraße - Rückbau der Bestandsgebäude und anschließende Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus.....	44
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	46
11. Anhang	50

1. Anlass und Begriffsdefinition

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die ihrem Schutz dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten, unabhängig von speziellen Schutzgebieten, für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für diese Arten selbst (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für von ihnen zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorn herein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. § 44 Abs. 5 BNatSchG regelt den Eingriff im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten weiter (nähere Ausführungen siehe nachfolgendes Kapitel 1.2).

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben umfasst die Bebauung des Grundstücks an der Lindenstraße/Mozartstraße, Hennef (53773) mit einem Wohn- und Geschäftshaus auf Grundlage des Bebauungsplan Nr. 01.62 Hennef (Sieg) – Lindenstraße/Mozartstraße. Die Größe des Plangebiets beträgt rd. 2.630 m² und befindet sich im Zentrum der Stadt Hennef. Für die Vorhabenumsetzung sind bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen von Boden, Gehölzen und Grünflächen sowie der Rückbau zweier Wohnhäuser notwendig.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann daher vorhabenbedingt nicht ausgeschlossen werden. Daher soll die vorliegende Artenschutzprüfung klären, ob und – wenn ja – welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Kontext mit dem geplanten Eingriff entstehen können. Sollten durch die Vorhabenumsetzung artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, werden

Maßnahmen formuliert, die geeignet sind ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Abschließend wird geklärt, ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein kleinflächiges Vorhaben. Daher wurde auf eine ausführliche Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Arten verzichtet. Die nachfolgende Prüfung basiert auf einer Geländebegehung des Vorhabenbereichs und der aus den vorhandenen Lebensräumen hergeleiteten Eignung für artenschutzrechtlich relevante Arten. Sie stellt damit eine „Worst – Case - Betrachtung“ dar, bei der alle Arten berücksichtigt worden sind, die theoretisch im Eingriffsbereich vorkommen könnten.

1.2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt wird, oder dieser in Abhängigkeit

der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der einzelnen betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2009) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und

ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potenziell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriff Plangebiet, Planfläche (z.B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störwirkungen denkbar ist.

2. Beschreibung des Vorhabenbereichs

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhabenbereich umfasst das Grundstück an der Lindenstraße/Mozartstraße, Hennef (53773) (**Abbildung 1**).

Auf dem Grundstück befinden sich zwei Wohnhäuser. Das Wohnhaus an der Lindenstraße ist nicht bewohnt und unterliegt seit längerer Zeit keiner Nutzung. Das Haus an der Mozartstraße wird aktuell noch bewohnt (Stand: 07.12.2015). Die Vorhabenfläche beträgt rd. 2.630 m² und umfasst neben den beiden Gebäuden Gartenflächen und Gehölze/Gehölzbestände.

Der Vorhabenbereich befindet sich im Zentrum von Hennef und wird von einer lockeren Bebauung bzw. deren Gärten und Parkplatzflächen umgeben. Im Osten verläuft die Lindenstraße und im Westen die Mozartstraße. Hierbei handelt es sich um stark frequentierte Straßen, die durch Alleebäume (schwaches geringes Baumholz: BHD 21 – 35 cm) gesäumt werden. Im Norden und Nordwesten wird das Grundstück von zwei großen öffentlichen Parkplätzen flankiert. Im näheren Umfeld befinden sich die Polizeistation und die Sparkasse sowie zahlreiche Geschäfte und ein weiterer großer öffentlicher Parkplatz (Osten).

Rd. 200 m südwestlich liegen Bahnhof und Busbahnhof von Hennef. Die Bahntrasse ist rd. 90 m südlich vom Vorhabenbereich entfernt.

Das leer stehende Wohnhaus an der Lindenstraße besitzt einen weitläufigen Garten und konnte vollständig begangen werden. Das zwei geschossige Wohnhaus ist unterkellert und besitzt einen ausgebauten Dachstuhl. Einige Fenster im Erdgeschoss waren zerbrochen, im Keller befand sich ebenfalls ein zerstörtes Fenster. Im gesamten Gebäude konnten keine indirekten Spuren von Fledermäusen, wie Kot-, Urin, Talgspuren oder Nahrungsreste oder Direktbeobachtung gemacht werden. Dies gilt ebenfalls für alte Nester und Eierschalenreste von Vögeln, die auf eine ehemalige Nutzung des Gebäudes durch diese hindeuten. Der Garten ist ungepflegt und stark verwildert. Im nordwestlichen Bereich des Gartens sind große Brombeerstände anzutreffen. Große Bäume, mit Ausnahme einer kleinen Thuja im Eingangsbereich sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Gebüsche und jüngere Gehölze sind jedoch im Vorhabenbereich anzutreffen. Die Bodenvegetation wird von einem „verwilderten“ Grasaufwuchs gebildet. Im Garten befindet sich auch eine kleine Garage/Abstellraum aus Metall. Auf den angrenzenden Grundstücken stocken einige stark dimensionierte Bäume und Gebüsche.

Das Wohnhaus an der Mozartstraße konnte nur bedingt begutachtet werden. Hier konnte lediglich der Dachstuhl überprüft werden. Hier konnten keine indirekten Spuren von

Fledermäusen, wie Kot-, Urin, Talgspuren oder Nahrungsreste oder Direktbeobachtung festgestellt werden. Dies gilt ebenfalls für alte Nester, Eierschalenreste von Vögeln, die auf eine ehemalige Nutzung des Gebäudes hindeuten. Alle weiteren Räumlichkeiten wurden bewohnt bzw. genutzt, dies gilt ebenfalls für den Garten, der sich in einem gepflegten/genutzten Zustand befindet und einige Bäume aufweist.

Die Außenbereiche der beiden Wohnhäuser weisen jedoch eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse auf. Hierzu zählen insbesondere die Übergangsbereiche (Spalten) zwischen Außenfassade/Dach und Spalten hinter Regenrinne. Hier konnten zwar keine Nutzungshinweise identifiziert werden, die auf eine regelmäßige Nutzung (z.B. Wochenstube) hindeuten, eine sporadische Nutzung während der Aktivitätszeit von Fledermäusen lässt sich jedoch nicht gänzlich ausschließen. Eine denkbare Funktion des Wohnhauses an der Lindenstraße als Winterquartier kann verneint werden. Das Gebäude wird im Winter nicht beheizt. Die Außenfassade und der Dachstuhl frieren im Winter längerfristig durch und eignen sich daher nicht als Winterquartier für Fledermäuse (fehlender Kälteschutz). Dies gilt jedoch nicht für das Wohnhaus an der Mozartstraße. Hier kann eine ganzjährige, zumindest sporadische Nutzung der vorhandenen Gebäudespalten und Gebäudenischen (Außenfassade/Dach und Spalten hinter Regenrinne) nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Hinweise auf aktuelle oder zurückliegende Vogelbruten der Außenfassaden an den Wohnhäusern konnten nicht erbracht werden (z.B. alte Nester, Kots Spuren, Eierschalenreste, direkte Sichtbeobachtungen). Eine Nutzung kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Gebäudefassaden nicht vollkommen einsehbar waren (v.a. Dachbereiche und Gebäudenischen, im Hinblick auf Bachstelzen-, Hausrotschwanz- und Haussperlingsbruten, Besichtigung außerhalb Brut-/Aufzuchtphase).

Im Rahmen der Geländebegehung am 07.12.2014 konnten im Umfeld keine Baumhorste von Großvogelarten nachgewiesen werden (Bäume waren gut einsehbar). Dies gilt ebenfalls für Baumspalten und Baumhöhlen. Kleingewässer oder ähnlich potenziell wertvolle Biotopstrukturen, die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensraum (Amphibien, Reptilien) dienen könnten, konnten auf der Vorhabenfläche sowie im Umfeld nicht festgestellt werden.

Die folgenden **Abbildungen 1 - 11** vermitteln einen Eindruck von der vorhandenen Biotopausstattung innerhalb der Vorhabenfläche sowie der näheren Umgebung.

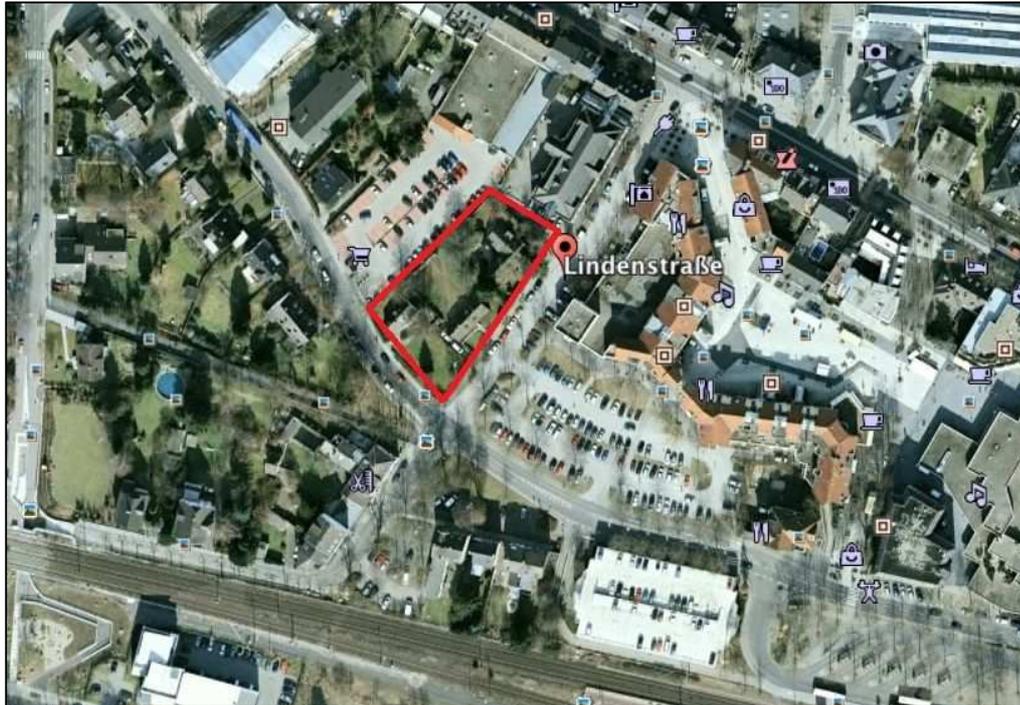


Abbildung 1: Die Bebauung soll auf einem innerstädtischem Grundstück, an der Lindenstraße/Mozartstraße, Hennef (53773) stattfinden. Der Vorhabenbereich ist rot gekennzeichnet. Das Umfeld wird durch Parkplätze, Straßen und einer lockeren innerstädtischen Bebauung geprägt. Im Süden befindet sich die Bahntrasse Siegburg-Köln sowie der Bahnhof und Busbahnhof von Hennef, nicht mehr abgebildet (Luftbild TIM-online NRW Stand: 07.12.14).



Abbildung 2: Blick auf den Vorhabenbereich, Lindenstraße 10, Hennef (53773) von der Lindenstraße (Vordergrund). Das Wohnhaus steht zurzeit leer. Insbesondere an der Außenfassade und hinter der Regenrinne sind Spalten vorhanden, die als Lebensstätten für Fledermäuse in Frage kommen.



Abbildung 3: Hinter der Regenrinne existieren Spalten und Ritzen, die von Fledermäusen als Lebensstätten genutzt werden können. V.a. als sporadische Tagesverstecke von Männchen. Auch unter den Dachpfannen sind Hohlräume bzw. Einflugmöglichkeiten vorhanden, die evtl. in eine Zwischendecke führen.



Abbildung 4: Rückansicht auf das Bestandsgebäude. Eins der Fenster war zerbrochen (mittlere), so dass Einflugmöglichkeiten für Gebäudebrüter und Fledermäuse ins Gebäudeinnere existieren. Weiterhin kann der Abbildung die Biotopausstattung des Gartens entnommen werden.



Abbildung 5: Offenes Kellerfenster, das als Einflugmöglichkeiten für Gebäudebrüter und Fledermäuse dient.



Abbildung 6: Blick in den hinteren Gartenbereich (Nordwesten). Dieser Bereich wird im Wesentlichen durch Brombeerbestände geprägt. Die Bäume im Hintergrund befinden sich nicht mehr im Plangebiet.



Abbildung 7: Blick in den Vorgarten von Nordost. Die im Hintergrund zu erkennenden Bäume sind nicht mehr der Planfläche zuzuordnen. Horste, Baumhöhlen und/oder Baumspalten konnten in ihnen nicht nachgewiesen werden.



Abbildung 8: Blick vom nördlichen Parkplatz auf den Vorhabenbereich. Auf der nördlichen Stirnseite weist das Bestandsgebäude starken Efeubewuchs auf.



Abbildung 9: Blick von der Mozartstraße auf das zurzeit noch bewohnte Haus.

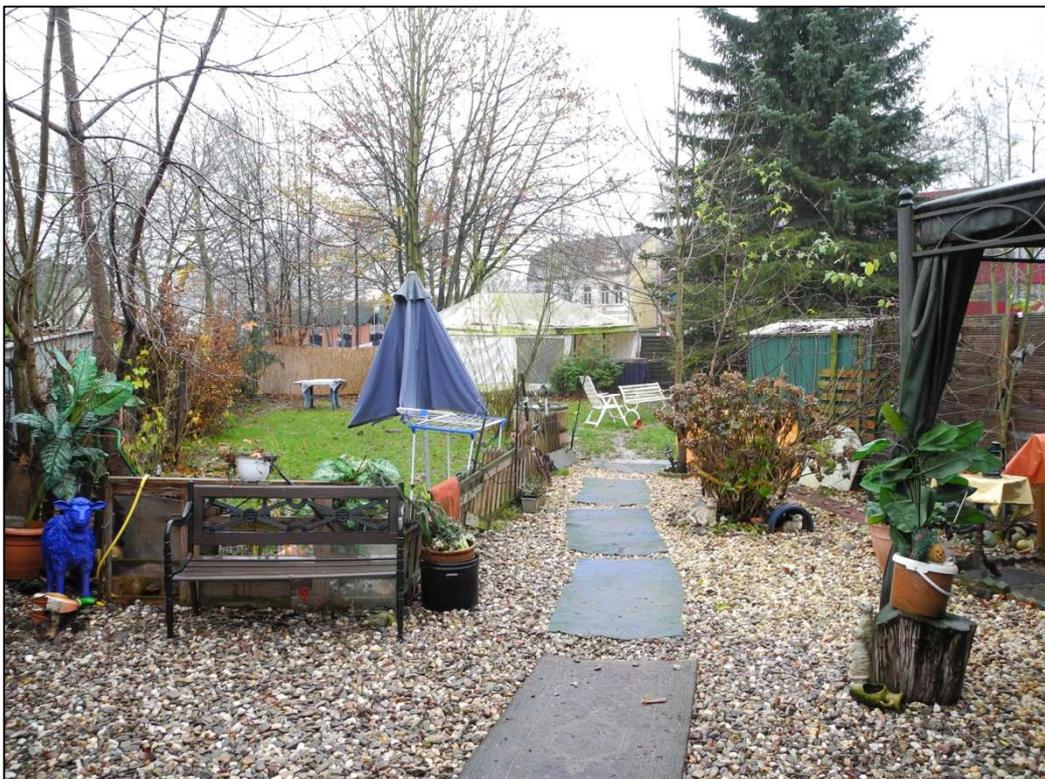


Abbildung 10: Der Garten befindet sich in einem gepflegten Zustand und wird intensiv genutzt.



Abbildung 11: Die Spalten im Dachbereich besitzen eine potenzielle Funktion als Lebensstätte für gebäudebewohnende Fledermäuse (Zwergfledermaus). Regelmäßig genutzte Quartiere können aufgrund fehlender Nutzungshinweise (Kot- Urin-, Talgspuren) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1 Datengrundlage

Die Daten für die vorliegende Artenschutzprüfung stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Hierbei handelt es sich um die Angaben zum Vorkommen geschützter Arten im Messtischblatt (MTB) 5209 (Siegburg), (TK 1:25.000, Siegburg) sowie um die Angaben des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2015a, b, c, d). Weiterhin wurden Angaben aus die „Brutvögel Nordrhein - Westfalens“ (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) in der Auswertung berücksichtigt.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wurde die Lebensraumeignung im Vorhabenbereich für die planungsrelevanten Arten nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) sowie Vogelarten, die in der Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2011) als regional „gefährdet“ eingestuft sind, geprüft. Falls ein Vorkommen von solchen Tierarten denkbar ist, wurden sie im weiteren Verlauf der Artenschutzprüfung berücksichtigt.

3.2 Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin

erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

Die in 3.1 genannten Daten wurden in Hinblick auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten.

Im Rahmen einer Geländebegehung (07.12.14) wurde der Vorhabensbereich auf die im Vorhinein ermittelten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten und regional „gefährdeten“ Vogelarten hin überprüft. Dies erfolgte im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise der Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern). Im Rahmen der Geländebegehung wurde das Potential des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für solche Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht.

Das im Wirkraum zu erwartende Artenspektrum entspricht also der vorhandenen Biotopausstattung.

Aufgrund der begrenzten Biotopausstattung des Vorhabensbereichs und der Vorbelastungen (z.B. innerstädtische Lage, stark frequentierte Straßen, Bahnhof, Einkaufszentren) sowie der Kleinflächigkeit des Eingriffsgebiets ist diese Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenpotentials als ausreichend anzusehen.

4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

4.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) als planungsrelevant bezeichneten Vogelarten berücksichtigt. Diese Listen werden durch acht zusätzliche Arten erweitert, die seit der aktuellen Roten Liste der Brutvögel NRW (SUDMANN et al. 2011) als „gefährdet“ eingestuft werden: Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten, die im MTB 5209 gelistet sind, werden aber auch Vogelarten betrachtet, die regional gefährdet sind und deshalb hier ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind. Demnach werden in vorliegendem Gutachten auch Vogelarten geprüft, die nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2009) in der hier relevanten Verbreitungslandschaft mindestens als „gefährdet“ eingestuft werden. Berücksichtigt werden jedoch nur Arten, die aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen und Lebensraumeignung im Vorhabenbereich vorkommen können.

Durch eine Ortsbegehung wurde die Lebensraumeignung des Vorhabenbereichs und seines Umfeldes für Vögel eingeschätzt. Daraufhin und unter Berücksichtigung der Angaben des LANUV (2015a, b, c, d) sowie „Die Brutvögel Nordrhein – Westfalens“ (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) erfolgte eine Einschätzung bezüglich des möglichen Vorkommens europäischer Vogelarten innerhalb des Vorhabenbereichs.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“

werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

4.2 Fledermäuse

Im MTB 5209 werden **Braunes Langohr**, **Kleine Bartfledermaus** und **Zwergfledermaus** gelistet. Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Aufgrund der innerstädtischen Lage werden o.g. Lebensraumsprüche des Braunen Langohrs weder im näheren noch im weiteren Umfeld erfüllt. Daher sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Vorhabenbereich aller Voraussicht nach nicht zu erwarten.

Die **Kleine Bartfledermaus** gehört auch zu den Gebäude bewohnenden Fledermäusen: Die Quartiere befinden sich i.d.R. in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Die Habitatansprüche der Art werden im innerstädtischen Raum nicht erfüllt. Daher ist im Vorhabenbereich nicht mit Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kleinen Bartfledermaus zu rechnen.

Da die Lebensraumsprüche von **Braunem Langohr** und **Kleiner Bartfledermaus** im Vorhabenbereich bzw. im Umfeld nicht erfüllt werden, sind für sie keine Lebensstätten im Vorhabenbereich zu erwarten. Dementsprechend werden die beiden Arten in vorliegendem Gutachten nicht weiterbehandelt.

Die **Zwergfledermaus** hingegen besiedelt häufig auch innerstädtische Bereiche und nutzt Gebäudestrukturen (Spalten, Ritzen, Hohlräume an(in Gebäuden) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daher können Vorkommen von Lebensstätten der Zwergfledermaus im Vorhabenbereich nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die Art wird daher in vorliegender Artenschutzprüfung weiterbehandelt. Die Art wird daher in vorliegendem Fachgutachten weiterbetrachtet.

4.3 Sonstige Säugetierarten

Im MTB 5209 ist die **Wildkatze** aufgeführt. Sie ist eine Art geschlossener strukturreicher Waldgebiete, Siedlungsbereiche werden hingegen gemieden. Aufgrund der begrenzten Biotopausstattung und der innerstädtischen Lage kann ebenfalls ein Vorkommen von

sonstigen Säugetierarten, wie z.B. der Haselmaus mit hinreichender Sicherheit bereits im Voraus ausgeschlossen werden. Dementsprechend werden Arten aus der Gruppe sonstiger Säugetierarten nicht weiterverfolgt.

4.4 Amphibien und Reptilen

Im MTB 5209 sind **Gelbbauchunke**, **Kreuzkröte** und **Kammolch** gelistet. Gewässer oder Kleingewässer, die o.g. Amphibienarten als Fortpflanzungsstätten dienen könnten, sind im Eingriffsbereich sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden. Biotopstrukturen, die als Landhabitate für die genannten Amphibienarten in Frage kommen, fehlen ebenfalls. Daher können deren Vorkommen für den Vorhabenbereich bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch für weitere Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommt der Eingriffsbereich als Lebensraum nicht in Frage.

Unter den Reptilien werden **Mauereidechse**, **Schlingnatter** und **Zauneidechse** für das MTB 5209 angegeben. Für Eidechsenarten und Schlangen fehlen essentielle Kleinstrukturen wie Plätze zur Thermoregulation, Tages- und Überwinterungsverstecke und Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

Da relevante Lebensraumverluste für die Amphibien und Reptilien, insbesondere aber auch Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder direkte Gefährdungen von Individuen oder Entwicklungsstadien mit hinreichender Sicherheit bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden können, wird die Gruppe der Amphibien und Reptilien nicht weiter behandelt.

4.5 Wirbellose

Im MTB 5209 sind die beiden Schmetterlings - Bläulinge **Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling** und **Großer Moorbläuling** gelistet.

Voraussetzung für das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. Der Große Moorbläuling kommt vor allem in Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art ebenfalls zu nasse oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen auch auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Futter- und Eiablagepflanze, und einer Knotenameise – in diesem Fall v.a. die Art *Myrmica scabrinodis* – für die Raupenaufzucht angewiesen.

Die Voraussetzungen sind für die beiden Bläulinge im Vorhabenbereich nicht erfüllt, so dass deren Vorkommen mit hinreichender Sicherheit bereits im Voraus ausgeschlossen werden können.

Da relevante Lebensraumverluste für die Wirbellosen, insbesondere auch Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder direkte Gefährdungen von Individuen oder Entwicklungsstadien bei sämtlichen potenziell denkbaren Vorkommen mit hinreichender Sicherheit bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden können, muss die Tiergruppe der Wirbellose nicht weiter behandelt werden.

5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Plangebiet betrifft das Grundstück an der Lindenstraße/Mozartstraße, Hennef (53773) (**Abbildung 1**). Der Eigentümer beabsichtigt hier den Rückbau der Bestandsgebäude (vgl. Kap. 2) und die anschließende Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus. Ein Abrisszeitraum und Baubeginn wurden noch nicht terminiert (Stand: 24.01.2015).



Abbildung 12: Bebauungsplan Nr.: 01.62 Hennef (Sieg) - Lindenstraße/Mozartstraße mit Vorhabenbereich (gestrichelte Linie) (HEINZ HENNES ARCHITEKT BDB STADTPLANER Stand: 26.01.2015)

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen. Die einzelnen Wirkfaktoren

bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tierarten werden in vorliegender Artenschutzprüfung bewertet. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Im Rahmen des Gebäuderückbaus kann es zu Lebensraumverlusten am Gebäude von planungsrelevanten Tierarten kommen. Dies gilt insbesondere für Gebäudespalten, Nischen und/oder Hohlräume, die von Gebäudebrüter und gebäudebewohnenden Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Die Rodung der vorhandenen Gehölzbestände in den Gärten verfügen über Biotopstrukturen an, die von Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.

- **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts oder von Oberflächengewässern verbunden. Der Vorhabenbereich liegt in der Stadtmitte Hennefs und wird von stark frequentierten Straßen umgeben. Das Umfeld ist durch erhebliche akustische und optische Wirkfaktoren belastet. Eine Ansiedlung störepfindlicher Arten ist daher auszuschließen, ebenso ein Vorkommen von Lebensräumen, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (innerstädtische Lage, Polizeistation, Bahnhof etc.) können daher störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten mit hinreichender Sicherheit im Vorhinein ausgeschlossen werden. Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Der Vorhabenbereich ist aufgrund seiner Lage, seiner Biotopausstattung und seiner geringen Größe keine Verbund- oder Vernetzungsfunktion zuzuordnen. Der Wirkpfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann rückbaubedingt eintreten. Rückbaubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren in den zum Rückbau vorgesehenen Gebäuden denkbar. So würde der Rückbau von Gebäudespalten, Nischen und Hohlräumen, in denen sich Nester mit Eiern oder nicht flugfähigen Jungtiere von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen. Dies gilt ebenfalls für Fledermäuse, die Gebäudestrukturen als Teillebensräume nutzen. Vegetationseingriffe während der Brut- und Aufzuchtzeit von europäischen Vogelarten könnten eine weitere unmittelbare Gefährdung von Nestern mit Eiern oder nicht flugfähiger Jungtiere europäischer Vogelarten bedingen. Dies gilt ebenfalls für Eingriffe in Vegetationsbestände im Hinblick auf Gebüsch- und Baumbrüter.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 7). Im Vordergrund bei dem hier zu prüfenden Vorhaben stehen der Gebäuderückbau und der damit einhergehende Lebensraumverlust sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund seiner innerstädtischen Lage, den damit einhergehenden Vorbelastungen, der mangelhaften Biotopausstattung im Vorhabensbereich sowie seiner geringen Größe kann in vorliegender Artenschutzprüfung der Wirkraum dem Eingriffsgebiet gleichgesetzt werden. Störwirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung für die vorliegende Artenschutzprüfung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 3.2 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.1 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUV 2015c) und der LINFOS (LANUV 2015d) des Landes NRW erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens.

6.1 Europäische Vogelarten

Der Wirkraum liegt im MTB 5209 (Siegburg). Für das MTB werden **27** planungsrelevante Vogelarten gelistet. Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LANUV 2015, b, c, d, LINFOS) ist aufgrund der Habitatausstattung, den Vorbelastungen und der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs auszuschließen, dass die gelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Wirkraum selbst Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen (**Tabelle 1**).

Nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) kommt der **Haussperling**, der nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2009) in der hier relevanten Großlandschaft „Niederrheinischen Bucht“ mindestens als „gefährdet“ eingestuft wird, im hier relevanten MTB 5209 (Siegburg), Schwerpunkt Quadrant 2 vor. Die Art kann für den Vorhabenbereich als potenziell vorkommend eingestuft werden, da v.a. Gebäudestrukturen an den Bestandsgebäuden als denkbare Brutplätze in Frage kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings können daher im Vorhabenbereich nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (**Tabelle 2**).

Der Vorhabenbereich besitzt weiterhin für die ubiquitären und ungefährdeten, nicht planungsrelevanten Vogelarten eine Eignung als Lebensraum. Hierbei handelt es sich v.a. um anspruchslose und für Siedlungen typische Vogelarten (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Kohlmeise), die in den vorhandenen Gebüsch und Bäumen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

In den beiden folgenden Tabellen erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Vogelarten auf Grundlage der Angaben zum MTB 5209 (**Tabelle 1**) und der nach Rote Liste NRW in der „Niederrheinischen Bucht“ (SUDMANN et al. 2008) regional gefährdeten Vogelarten (**Tabelle 2**) anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2015a, b & GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) sowie eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten nach der im gesamten Messtischblatt 5209 (Siegburg) genannten Arten (LANUV 2015) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2014a, b). EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5209					
Vögel					
Art		Status MTB	EHZ NRW (KON)	AKP	Begründung
Dt. Name	Wiss. Name				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G	nein	Da die Art an Gewässer mit Steilufern oder Wurzelteller in Gewässernähe als Brutplätze angewiesen ist, kann ein Vorkommen im EG und WR ausgeschlossen werden.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	U-	nein	Die Art besiedelt die offene Feldflur. Innerörtliche Siedlungsbereiche erfüllen die Habitatansprüche der Art nicht.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	sicher brütend	U	nein	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	sicher brütend	U	nein	Art strukturreicher Dörfer und des Halboffenlandes. Höhlenbäume als potenzielle Brutplätze konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Weiterhin werden die

					Lebensraumsprüche nicht erfüllt.
Flussregen- pfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	sicher brütend	U	nein	Potenzielle Bruthabitate (vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur) konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden.
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	rastend	G	nein	Der Gänsesäger kommt in NRW als Wintergast an Gewässern vor. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	sicher brütend	U-	nein	Die Art bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder. Die Lebensraumansprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G	nein	Horste konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Potenzielle Bruthabitate (alte Waldbestände) sind ebenfalls nicht vorhanden.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	S	nein	Die Art besiedelt die offene Feldflur. Siedlungsbereiche erfüllen die Habitatansprüche der Art nicht.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	G	nein	Art der Auen, Bruchwälder oder baumreichen Parks. Die Lebensraumansprüche (Weichhölzer, Totholz) werden im EG und WR nicht erfüllt.
Mäuse- bussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G	nein	Horste konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden.
Mehl- schwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	U	nein	Die Art nutzt Gebäudestrukturen als Brutplätze. Diese sind im EG und WR nicht vorhanden. An den umliegenden Häusern konnten auch keine Hinweise auf Brutstätten der Art (Nester oder Spuren von Altnestern) erbracht werden.
Mittelspecht	<i>Dendro-copos medius</i>	sicher brütend	G	nein	Eichendominierte Wälder im Tiefland, in Flussauen und im Bergland sind der Lebensraum, den der Mittelspecht bevorzugt besiedelt. Nistökologisch ist der Mittelspecht an Totholz oder Schadstellen in Stamm und Starkästen gebunden. Die Lebensraumansprüche im EG und WR werden nicht erfüllt.

Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	sicher brütend	G-	nein	Neuntöter brüten in offenen und halboffenen Landschaften mit Hecken, Sträuchern oder Einzelbäumen. Bevorzugt werden Heckenlandschaften mit Weißdorn, Brombeere und Schlehe in extensiv genutztem Grünland. Die Lebensraumansprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	U-	nein	Die Art nutzt Gebäudestrukturen als Brutplätze. Diese sind im EG und WR nicht vorhanden. An den umliegenden Häusern konnten auch keine Hinweise auf Brutstätten der Art (Nester oder Spuren von Altnestern) erbracht werden.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sicher brütend	U	nein	Art der Wälder und Waldränder, die auf Horste angewiesen ist. Siedlungsbereiche werden nicht besiedelt.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G	nein	Die Art ist auf Gebäudenische (i.d.R. in Dörfern, Kirchtürmen) als Brutplatz angewiesen, die im EG und WR fehlen.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	sicher brütend	U+	nein	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Die Lebensraumansprüche werden im WR und EG nicht erfüllt.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	G	nein	Der Schwarzspecht ist von Altwaldbeständen abhängig. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G	nein	Horste konnten in den Nadelholzbeständen im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Als gelegentlicher Nahrungsgast denkbar, EG und WR besitzen jedoch eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.

Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G	nein	Die Art ist auf Gebäudenische als Brutplatz angewiesen, die im EG und WR fehlen.
Ufer-schwalbe	<i>Riparia riparia</i>	sicher brütend	U	nein	Da die Art auf Gewässer mit Steilufern als Brutplätze angewiesen ist, kann ein Vorkommen im EG und WR ausgeschlossen werden.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	sicher brütend	G	nein	Brutplätze des Uhus befinden sich überwiegend an Steinwänden oder in Horsten. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	G	nein	Baumhöhlen konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Als gelegentlicher Nahrungsgast denkbar, EG und WR besitzen jedoch eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.
Wald-laubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	sicher brütend	G	nein	Der Waldlaubsänger ist eine Charakterart der Buchenwälder und Mischbestände mit hohem Buchenanteil, und zwar sowohl im Altholz als auch im Stangenholz. Siedlungsbereiche werden nicht besiedelt.
Wald-ohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	U	nein	Horste konnten in den Nadelholzbeständen im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Es konnten auch keine Gewölle oder Federn gefunden werden, die auf eine Nutzung der Nadelholzbestände als regelmäßige Ruhestätte hindeuten. Als gelegentlicher Nahrungsgast denkbar. EG und WR besitzen jedoch eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.
Wander-falke	<i>Falco peregrinus</i>	sicher brütend	U+	nein	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Eine relevante Bedeutung des EG und WR als Nahrungsraum ist ebenfalls nicht gegeben.

Tabelle 2: Darstellung der Vogelarten, die nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) in der Niederrheinischen Bucht mindestens als „gefährdet“ eingestuft werden und aufgrund der Lebensraumeignung denkbare Brutplätze im Plangebiet vorfinden sowie gleichzeitig nach GRÜNEBERG & SUDMANN et al. (2013) im hier relevanten MTB 5209, Schwerpunkt Quadrant 2 nachgewiesen wurden. Mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und Eingriffsgebiet (EG) und Begründung Trend seit 1985-2009 nach GRÜNEBERG & SUDMANN et al. (2013): ↓↓ = starke Abnahme (> 50%), ↓ = moderate Abnahme (> 20 %).

Regional gefährdete Vogelarten im MTB 5209/2				
Art		Trend	AKP	Begründung
Deutscher Name	Wissen. Name			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	↓	ja	In ganz Mittel- und Nordeuropa ist der Hausperling eng an die Wohnstätten des Menschen und seine Tier und Viehhaltungsstätten gebunden. Die Art kommt aber auch in innerstädtischen Bereichen vor. Als Brutplatz dienen Spalten, Nischen und Hohlräume im Gemäuer und Häusern. Die Hauptnahrung besteht mit Ausnahme der Nestlingsnahrung, die überwiegend Insekten enthält, aus Getreide und Grassamen. Neben Samenkörnern werden auch alle Verarbeitungsprodukte von Mehl und Schrot bis hin zu Brot und Gebäck sowie Tierfutter verschiedenster Art gefressen. Dieses Nahrungsangebot muss ganzjährig am Brutplatz zur Verfügung stehen. Engpässe können vor allem im Winter entstehen. <u>Potenzielle Brutplätze sind an den Bestandsgebäuden vorhanden.</u>

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) sowie regional „gefährdeter“ Vogelarten nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2011), mit Ausnahme des **Hausperlings** können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Lebensraumsprüche für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten sind jedoch erfüllt.

6.2 Fledermäuse

Für die im MTB 5209 gelisteten Fledermäuse, sind nur für die **Zwergfledermaus** die artspezifischen Lebensraumsprüche im Vorhabenbereich erfüllt.

In der folgenden **Tabelle 3** erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens von Fledermäusen auf Grundlage der Angaben im MTB 5209 und anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2015a, b) sowie weiterer Arten, deren Lebensraumsprüche im Plangebiet erfüllt sind und eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 3: Fledermausarten im Messtischblätter 5209 (Siegburg) sowie weitere denkbare Fledermausarten im Plangebiet mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2014a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig, K.A. = keine Angaben

Fledermäuse im MTB 5209					
Art		Stat. im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Dt. Name	Wiss. Name				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	K.A..	G	Ja	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. <u>Sommerquartiere:</u> Fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden, aber auch Baumquartiere sowie Nistkästen. Mehrere Quartiere werden im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. <u>Winterquartiere:</u> Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. <u>Potenzielle Lebensstätten befinden sich an den Bestandsgebäuden (Spalten Außenfassade/Dach).</u> Da das Gebäude, Lindenstraße nicht mehr beheizt wird und die Außenfassade langfristig im Winter durchfriert und weiterhin keine Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung als Winterquartier vorliegen, können hier Winterquartiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. <u>Dies gilt jedoch nicht für das Wohnhaus, Mozartstraße.</u> Auftreten als Nahrungsgast ebenfalls denkbar.

Fazit: Sporadisch genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Zwergfledermaus** können an den beiden Wohnhäusern nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch ein Auftreten als Nahrungsgast im Vorhabenbereich ist denkbar.

7. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten in die Planung integriert.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

- V1a – bau-, rückbaubedingt: Bauzeitpunkt - Optimierung Vögel. Zeitliche Begrenzung der Rückbauarbeiten am Gebäude und vorbereitenden Maßnahmen (Eingriffe in Vegetationsbestände, Verschließen von Gebäudespalten Lindenstraße etc.). Die Maßnahme zielt auf Gebäudebrüter, wie den **Haussperling** aber auch weitere Gebäudebrüter, wie z.B. Hausrotschwanz oder Kohlmeise sowie Brutvögel der Gebüsche und Bäume ab. Die Rückbau- und Rodungsarbeiten sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für europäische Vogelarten eintritt. Bei einer Vorhabenumsetzung im Zeitraum 1. März bis 30. September sind die im Winter geräumten bzw. gerodeten Flächen bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen (Freischneiden, Beseitigung von Holzmielen) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.
- V1b – rückbaubedingt: Bauzeitpunkt - Optimierung Fledermäuse. Zeitliche Begrenzung der Rückbauarbeiten und vorbereitenden Maßnahmen (Verschließen von Gebäudespalten Lindenstraße etc.). Die Maßnahme zielt auf Fledermausarten ab, die Strukturen wie Spalten und Hohlräume am Gebäude nutzen könnten (**Zwergfledermaus**). Da Fledermäuse (abhängig vom Wetter) auch noch im Oktober, November Quartiere nutzen, sollte die zeitliche Begrenzung für den Rückbau von Gebäudeteilen mit Spalten auf den Zeitraum außerhalb 1. März bis 30. November ausgedehnt werden.

Das Wohnhaus an der Mozartstraße kann jedoch erst nach Durchführung einer erneuten Fledermausbegutachtung (am besten Spätsommer/Frühherbst vgl. V 2)

zurückgebaut werden. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und Jungtieren) eintritt.

- V2 – bau-, rückbaubedingt: Ökologische Baubegleitung. Falls eine Umsetzung der Rück- und Rodungsbauarbeiten innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September bzw. bis 30. November (Vögel: Gebäudebrüter und Gebüsch-/Baumbrüter; Fledermäuse: Spalten, Hohlräume) stattfinden soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1a, V1b), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäische Vogelarten und Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt kurzfristig vor Beginn der Bauarbeiten. Falls es zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch europäische Vogelarten und Fledermäuse kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen durch die jeweiligen Arten verschoben werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden zusätzlich zwei Ein- und/oder Ausflugszählungen für Fledermäuse durchgeführt. Die Maßnahme ist durch Fachleute auszuführen.

Für das Wohnhaus an der Mozartstraße ist eine erneute Fledermausuntersuchung vor der ersten Frostperiode, am besten im Spätsommer/Frühherbst, zu dieser Zeit Schwärmen Fledermäuse i.d.R. vor potenziellen Winterquartieren, obligat. Die Untersuchung ist durch Fachleute, im Rahmen von zwei Ein- und/oder Ausflugszählungen auszuführen.

- V3 - baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme: Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (in Anlehnung an MKUNLV 2013) zur Vermeidung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, sind für den **Haussperling** (gefährdete Art in der Niederrheinischen Bucht) umzusetzen. Für das o.g. Vorhaben werden folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (M) (in Anlehnung an MKUNLV 2013) konzipiert:

- M1: Anbringung von Nistkästen für den Haussperling: Anbringen von acht Nisthilfen für den Haussperling (Rd. zwei bis drei Brutpaare (BP) im Vorhabenbereich denkbar). Für den Haussperling liegen keine Vorgaben zum Umfang von Artenschutzmaßnahmen vor (MKUNLV 2013). Die Biologie der Art ist aber mit der des verwandten Feldsperlings

vergleichbar. Für den Feldsperling werden je betroffenes BP mind. drei Nistkästen als Kompensationsmaßnahme vorgeschrieben (MKUNLV 2013). Als Nisthilfen eignen sich beispielsweise die „Sperlingskolonie 1 SP“ (F.A. „SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“) oder der „Sperlingskoloniekasten 320“ (F.A. „Naturschutzbedarf STROBEL“), die in der direkten Umgebung, z.B. an Bestandsbäumen und/oder städtische Gebäude im näheren Umfeld des Vorhabenbereichs in Abstimmung mit der Stadt Hennef aufgehängt werden. Die Nisthilfen sind schon frühzeitig anzubringen (am besten im Winter 2014/2015, aber spätestens vor Beginn der Rückbauarbeiten). Dadurch wird gewährleistet, dass die Nisthilfen in der folgenden Brutperiode genutzt werden können und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine jährliche Reinigung der Kästen außerhalb der Vogelbrutzeit muss erfolgen.

7.2 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

7.2.1 Europäische Vogelarten

7.2.1.1 Gastvögel

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für solche Arten nicht gegeben, die als Gastvögel (im vorliegenden Fall vor allem auftretende Nahrungsgäste, hierzu zählen planungs- und nicht planungsrelevante Vogelarten) im Wirkraum potenziell auftreten könnten, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Dies gilt nicht, falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essentiell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle potenziellen Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ausreichend Ausweichlebensräume in der Umgebung vorhanden sind und die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung gering ist. Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen, Eiern oder Nestern kann auch für Nahrungsgäste ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls mit Blick auf relevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da die Nahrungsräume nicht von besonderer Bedeutung sind.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Gastvögel kann in vorliegenden Gutachten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2.1.2 Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel

Der Vorhabenbereich kann für einige ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, v.a. für solche Arten, die Siedlungsbereiche besiedeln und für diese typisch sind (z.B. Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke) als Bruthabitat eingestuft werden. Sollte die Beseitigung der Vegetation während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 (*Bauzeitpunkt – Optimierung Vögel*) und in Kombination mit V2 (*Ökologische Baubegleitung*) kann jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Aufgrund der Vorbelastungen ist auch nicht von erheblichen Störungen auszugehen, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen könnten. Auf den Verlust von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können die betroffenen Individuen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Hier sind ausreichend Lebensräume (nördlich und westlich gelegene Gehölze, angrenzende Wohnbebauung) vorhanden, die ihre Lebensraumansprüche erfüllen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Großteil der Gehölze und Bäume, v.a. in den Randbereichen des Eingriffsgebiets bleibt bestehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfüllen die vorhabenbedingt beanspruchten kleinen Flächen ihre ökologische Funktion kurz- bis mittelfristig wieder. Mit Blick auf die ubiquitären und ungefährdeten und für Siedlungen typischen Vogelarten ist daher nur von einem Teillebensraumverlust auszugehen.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2.1.3 Lokal gefährdete Brutvögel

Nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) kommt der in der Niederrheinischen Bucht gefährdete **Hausperling** (SUDMANN et al. 2009) im hier relevanten MTB 5209 Schwerpunkt Quadrant 2, vor und wird demnach in vorliegender Artenschutzprüfung ebenfalls als „planungsrelevant“ vertiefend betrachtet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Potenziell vorkommende Art: Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>In ganz Mittel- und Nordeuropa ist der Hausperling eng an die Wohnstätten des Menschen und seine Tier- und Viehhaltungsstätten gebunden. Die Hauptnahrung besteht mit Ausnahme der Nestlingsnahrung, die überwiegend Insekten enthält, aus Getreide- und Grassamen. Neben Samenkörnern werden auch alle Verarbeitungsprodukte von Mehl und Schrot bis hin zu Brot und Gebäck sowie Tierfutter verschiedenster Art gefressen. Dieses Nahrungsangebot muss ganzjährig am Brutplatz zur Verfügung stehen. Engpässe können vor allem im Winter entstehen.</p> <p>Neben der Nahrung müssen für die zur Koloniebildung neigenden Hausperlinge geeignete Höhlen und Nischen an Gebäuden oder Bäumen in der unmittelbaren Nachbarschaft vorhanden sein (Mildenberger 1984, Kehren & Elsner 2004). Traditionelle Bauernhöfe und Bauerndörfer als Mischbetriebe mit vielfältiger Nutzung und Tierhaltung sowie alten Gebäuden stellen den optimalen Lebensraum dar. Auch Reiterhöfe können Konzentrationspunkte bilden (NOTTMEYER-LINDEN in NWO 2002), dabei ist die Wirtschaftsweise (Haupt- oder Nebenerwerb) von untergeordneter Bedeutung (HERRMANN & PRATT 1998). Zugängliche Getreide- und Silospeicher sowie Konzentrationen der Tierhaltung wie beispielsweise in Zoos bieten ebenfalls günstige Voraussetzungen zur Ansiedlung (ELSNER & ABS 2001). In Gartenstädten ohne Großtierhaltung hängt das Vorkommen des Hausperlings von Kleintierhaltungen ab, und die Hühnerhaltung, vor allem mit Freilauf und Außenfütterung, ist sehr förderlich. Dagegen besteht die Grundversorgung in Stadtzentren aus Nahrungsabfällen von Straßencafés, Imbissbuden, Bäckereien und Versammlungsplätzen. Hinzu kommt, dass gerade im städtischen Bereich ein verstärkter Ganzjahresbetrieb von Vogelfutterstellen zu beobachten ist, bei denen auch Sonnenblumenkerne nicht verschmäht werden. Bei optimalen Nahrungsverhältnissen können lokal größere Brutkolonien entstehen. Beliebt sind vor allem dichte, immergrüne Fassadenbegrünungen wie z. B. Efeu, in denen Freinester gebaut werden (GRÜNEBERG & SUDMANN (2013).</p> <p>Lokal können hohe Siedlungsdichten auftreten, wobei auf den 1 km² großen ÖFS-Flächen folgende Maxima festgestellt wurden: 134 BP in einem bäuerlich geprägten Haufendorf mit mehreren tierhaltenden Bauernhöfen in Anröchte (Kreis Soest; 2005), 120 BP in einer Garten und Wohnbaustadt mit vielen Kleintierhaltungen in Voerde (Kreis Wesel; 2002), 116</p>	

bzw. 114 BP in einer Gartenstadt in Düren (2003 bzw. 2009) und 111 BP am Gartenstadtrand mit mehreren Bauernhöfen in Werne (Kreis Unna; 1999). Dies zeigt, dass nicht die Innenstädte, sondern die Randbereiche mittlerweile die günstigeren Lebensbedingungen liefern. Aber auch in den Großstädten sind die mittleren Siedlungsdichten sehr heterogen. So wurde in Köln eine deutlich höhere Siedlungsdichte als in Düsseldorf oder Bielefeld gefunden (SKIBBE & SUDMANN 2002) (GRÜNEBERG & SUDMANN (2013)).

Potenzielles Vorkommen Untersuchungsgebiet:

Die Lebensraumsprüche des Haussperlings sind im Untersuchungsgebiet erfüllt. Denkbare Brutplätze befinden sich an den Bestandsgebäuden. Zwei bis drei Brutpaare sind im Vorhabenbereich denkbar.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

		FFH-Anhang IV – Art	Rote Liste-Status		Messtischblatt
■		europäische Vogelart	Deutschland	V	5209
			NRW	V	
			NRBU	3	

Erhaltungszustand in NRW

atlantische Region

grün	günstig
gelb	ungünstig / unzureichend
rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

	A	günstig / hervorragend
	B	günstig / gut
	C	ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Sollte der Haussperling im Wirkraum vorkommen und der Rückbau zu einem ungünstigen Zeitpunkt, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Art nicht ausgeschlossen werden. Ohne entsprechende Maßnahmen würde sie dann vorhabenbedingt Brutplätze und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Auch wäre eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

V1a – bau-, rückbaubedingt: Bauzeitpunkt - Optimierung Vögel: Zeitliche Begrenzung der Rückbauarbeiten am Gebäude. Die Maßnahme zielt auf Gebäudebrüter, wie den **Haussperling** aber auch weitere Gebäudebrüter, wie z.B. Hausrotschwanz oder Kohlmeise ab. Die Rückbauarbeiten sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Bei einer Vorhabenumsetzung im Zeitraum 1. März bis 30. September sind die im Winter geräumten bzw. gerodeten Flächen bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen (Freischneiden, Beseitigung von Holzstümpfen) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.

V2 - bau-, rückbaubedingt: Ökologische Baubegleitung: Falls eine Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September (Vögel: Gebüsch- und Baumrodungen) bzw. bis 30. November (Fledermäuse: Gebäudeteile mit Spalten) stattfinden soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt kurzfristig vor Beginn der Bauarbeiten. Falls es zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch europäische Vogelarten und Fledermäuse kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen durch die jeweiligen Arten verschoben werden.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

M1: Anbringung von Nistkästen für den Haussperling: Anbringen von acht Nistkästen für den Haussperling, beispielsweise die „Sperlingskolonie 1 SP“ (F.A. „SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“) oder der „Sperlingskoloniekasten 320“ (F.A. „Naturschutzbedarf STROBEL“) in der direkten Umgebung, z.B. vorhandenen Bäumen und/oder städtische Gebäude in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (vgl. M1 in Kap. 7.1).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Sollte der Haussperling die Bestandgebäude besiedeln, wäre eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren durch den Rückbau der Bestandgebäude denkbar. Eine Beeinträchtigung wird dadurch vermieden, dass der Gebäuderückbau außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der europäischen Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1 in Kapitel 7.1) oder im Falle der Durchführung von Gebäudeabbrüchen während der Brut- und Aufzuchtzeiten eine ökologische Baubegleitung eingerichtet wird (Maßnahme V2 in Kapitel 7.1). Damit könnte allerhöchstens eine Betroffenheit adulter Vögel verbleiben. Diese können aber bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen. Eine Gefährdung durch den baubedingten Verkehr läge auch nicht vor, da die Geschwindigkeit der Baufahrzeuge zu gering wäre (< 50 / Km/h) um zu einer direkten Kollision zu führen. Ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 & V2 also ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation können für den Haussperling aufgrund der Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Zusätzliche baubedingten Störungen sind zeitlich und räumlich auf die Bauphase beschränkt. Es könnte daher lediglich zu einer temporären Verdrängung der Art ins Umfeld während der Bauzeit kommen. Die Lokalpopulation bliebe jedoch trotz der Verlagerungen im Raum ohne Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erhalten. Daher sind keinesfalls erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Sollte die Art die Bestandsgebäude besiedeln, würde sie vorhabenbedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Der Tatbestand würde demnach eintreten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Durch das zeitlich vorgezogene Anbringen von Nisthilfen für den Haussperling, bliebe im Falle einer Nutzung der Bestandsgebäude als Brutplatz die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Lebensraumeignung des Vorhabenbereichs würde sich also für die Art nicht verschlechtern. Die Lebensraumfunktionen können daher aufrecht erhalten werden. Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Haussperling erfüllt, sofern er den Wirkraum besiedeln sollte.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für in der Niederrheinischen Bucht „gefährdete“ Brutvögel nach SUDMANN et al. (2009) (**Haussperling**) unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2.1.4 Planungsrelevante Vogelarten

Das Eingriffsgebiet und das nähere Umfeld bieten den im MTB 5209 gelisteten **27** planungsrelevanten Vogelarten keine geeigneten Lebensräume, die sie als Brutplatz nutzen könnten. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG können daher für sie ausgeschlossen werden. Auch im Umfeld ist aufgrund der Vorbelastungen nicht mit erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation hier vorkommender planungsrelevanter Vogelarten zurechnen, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen könnten. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sind demnach für keine der planungsrelevanten Vogelarten zu konzipieren.

Fazit: Mit Vorkommen der im gesamten MTB 5107 **27** gelisteten planungsrelevanten Vogelarten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) ist im Eingriffsgebiet und Wirkraum nicht zu rechnen, da deren Lebensraumansprüche nicht erfüllt werden. Daher kann eine vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für planungsrelevante Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2.1 Fledermäuse

Für die vorliegende Artenschutzprüfung hat keine Erfassung bzw. Funktionsraumanalyse für Fledermäuse stattgefunden, sondern lediglich eine Ortsbegehung (07.12.2014) zur Einschätzung der Lebensraumeignung des Vorhabenbereichs für artenschutzrechtlich

relevante Tierarten. Prinzipiell besitzt der Vorhabenbereich eine potenzielle Eignung für das Vorkommen der **Zwergfledermaus**. Dabei ist zumindest eine sporadische Nutzung des Gebäudes als Sommerquartier und sowie des Vorhabenbereichs als Jagdhabitat denkbar. Wochenstuben, Winterquartiere und regelmäßig genutzte Quartiere können aufgrund fehlender Nachweise (keine Spuren, wie Kot-, Urin- und Talgspuren sowie Nahrungsreste) am Gebäude ausgeschlossen werden.

Auf die **Zwergfledermaus** wird nachfolgend in einer Art-für-Art Betrachtung eingegangen.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Potenziell vorkommende Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)															
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen (LANUV 2014 a).</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (LANUV 2014 a).</p>																
<p>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:</p> <p>Denkbare Lebensstätten befinden sich in Gebäudespalten, insbesondere im Übergang Außenfassade/Flachdach, aber auch in Rollenladenkästen. Diese Bereiche kommen auch als Winterquartier am Wohnhaus in der Mozartstraße für die Zwergfledermaus in Frage, da die Gebäude im Winter beheizt werden und somit die Außenfassaden langfristig durchfrieren. Weiterhin ist ein Auftreten der Art im Vorhabenbereich denkbar.</p>																
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Rote Liste-Status</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>ungefährdet</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>ungefährdet</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	ungefährdet	Nordrhein-Westfalen	ungefährdet	<table border="1"> <tr> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>5209</td> </tr> </table>	Messtischblatt	5209
■		FFH-Anhang IV – Art														
		europäische Vogelart														
Rote Liste-Status																
Deutschland	ungefährdet															
Nordrhein-Westfalen	ungefährdet															
Messtischblatt																
5209																

<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p>atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #008000; color: white;">■</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">grün</td> <td style="background-color: #008000; color: white;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ffff00;"></td> <td style="background-color: #ffff00; color: black;">gelb</td> <td style="background-color: #ffff00; color: black;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ff0000;"></td> <td style="background-color: #ff0000; color: white;">rot</td> <td style="background-color: #ff0000; color: white;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;">A</td> <td style="width: 60px;">günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																	
	gelb	ungünstig / unzureichend																	
	rot	ungünstig / schlecht																	
	A	günstig / hervorragend																	
	B	günstig / gut																	
	C	ungünstig / mittel - schlecht																	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Auch wenn keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse vorliegen (weder Urin-, Talg-, Kotspuren, Nahrungsreste noch direkter Nachweis von Individuen), kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art Spalten im Dachvorsprung sowie Spalten zwischen Außenfassade und Dachrinne gelegentlich als Quartier nutzt. Dabei kann ein Vorkommen von Quartieren, die regelmäßig oder durch mehrere oder zahlreiche Individuen genutzt werden (Wochenstube, Schwärmquartier) ausgeschlossen werden, da sonst Spuren einer regelmäßigen Nutzung erfasst worden wären und hier keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermausarten beobachtet wurden.

Eine Eignung der potenziellen Quartiere als Winterquartier am Wohnhaus, Lindenstraße kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Gebäude unterliegt keiner Nutzung mehr und wird dementsprechend nicht mehr beheizt. Daher ist davon auszugehen, dass die Spalten im Winter vollständig und über einen längeren Zeitraum durchfrieren und dementsprechend nur eine geringe potenzielle Eignung als Winterquartiere innehaben. Die Eignung des Gebäudes als Fledermausquartier beschränkt sich somit auf ein potenzielles Vorkommen einzelner, unregelmäßig auftretender Tiere (z B. Männchenquartier) außerhalb der Überwinterungszeit. Dies gilt jedoch nicht für das Wohnhaus an der Mozartstraße. Hier kann eine ganzjährige der vorhandenen Gebäudespalten und Gebäudenischen (Außenfassade/Dach und Spalten hinter Regenrinne) nicht vollkommen ausgeschlossen werden, da das Gebäude aktuell (Stand. 07.12.2015) beheizt wurde.

Weiterhin ist ein Vorkommen als Nahrungsgast im Vorhabenbereich denkbar. Die Bedeutung als Teillebensraum ist als sehr gering einzustufen, da ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung (Gärten der Wohnbebauung, Straßenzüge) stehen.

Sollte die Art jedoch die potenziellen Quartiere tatsächlich nutzen und der Rückbau der Gebäude zu einem ungünstigen Zeitpunkt (Ende März – Ende November) stattfinden, würde die Art ohne entsprechende Maßnahmen vorhabenbedingt Ruhestätten verlieren. Auch wäre eine unmittelbare Gefährdung von Individuen in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen:

V1b – rückbaubedingt: Bauzeitpunkt - Optimierung Fledermäuse. Optimierung Fledermäuse. Zeitliche Begrenzung der Rückbauarbeiten am Gebäude und vorbereitenden Maßnahmen (Verschließen von Gebäudespalten Lindenstraße etc.). Die Maßnahme zielt auf Fledermausarten ab, die Strukturen wie Spalten und Hohlräume am Gebäude nutzen könnten. Da Fledermäuse (abhängig. vom Wetter) auch noch im Oktober, November Quartiere nutzen, sollte die zeitliche Begrenzung für den Rückbau auf den Zeitraum außerhalb 1. März bis 30. November ausgedehnt werden.

Das Wohnhaus an der Mozartstraße kann jedoch erst nach Durchführung einer erneuten Fledermausbegutachtung (am besten Spätsommer/Frühherbst vgl. V 2) zurückgebaut werden. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und Jungtieren) eintritt.

V2 – bau-, rückbaubedingt: Ökologische Baubegleitung. Falls eine Umsetzung der Abrissmaßnahmen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. November stattfinden soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1b), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt kurzfristig vor Beginn der Bauarbeiten. Falls es zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Fledermäuse kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen durch die jeweiligen Arten verschoben werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden zusätzlich zwei Ein-

und / oder Ausflugszählungen für Fledermäuse durchgeführt. Die Maßnahme ist durch Fachleute auszuführen.

Für das Wohnhaus an der Mozartstraße ist eine erneute Fledermausuntersuchung vor der ersten Frostperiode, am besten im Spätsommer/Frühherbst, zu dieser Zeit Schwärmen Fledermäuse i.d.R. vor potenziellen Winterquartieren, obligat. Die Untersuchung ist durch Fachleute, im Rahmen von zwei Ein- und/oder Ausflugszählungen auszuführen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Für die Art müssen keine funktionserhaltenden Maßnahmen umgesetzt werden, da ausreichend Ausweichquartiere an Gebäuden im Umfeld vorhanden sind.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Wegen der möglichen gelegentlichen Nutzung von Spaltquartieren kann auch eine abribsbedingte Tötung nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Bei einem Rückbau im Winter ist nicht davon auszugehen, dass es zu Konflikten mit der Fledermausfauna kommen könnte, deshalb sollte der Rückbau zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar erfolgen (V1b), da die Fledermausarten in diesem Zeitraum i.d.R. in frostsicheren Quartieren im Winterschlaf verweilen. Kann die zeitliche Vorgabe nicht eingehalten werden bzw. im Hinblick auf das Wohnhaus, Mozartstraße, ist deshalb nochmals eine Überprüfung (V2) auf aktuelle Vorkommen von Individuen notwendig. Für einzelne Tiere könnte es dennoch zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine weitere Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren ist nicht möglich, da sich die kleinen Tiere innerhalb einzelner Spalten verkriechen könnten und somit nicht erkennbar oder erreichbar sind und somit auch nicht zuerkennen oder umsiedelbar wären. Durch den Rückbauzeitpunkt bzw. eine alternative Kontrolle durch einen Fachmann wird die Gefahr einer Tötung soweit vermindert, dass sie das für die Arten übliche Lebensrisiko durch Prädatoren, Krankheiten, etc. nicht signifikant erhöht, auch wenn sie nicht vollständig vermeidbar ist.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten somit nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Da keine Funktion als Wochenstube, Schwärm- oder Überwinterungsquartier besteht und lediglich Einzeltiere auftreten könnten, besteht auch keine Gefahr einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung. Selbst wenn einzelne Tiere abribsbedingt gestört würden, kann aufgrund der Nutzungsart nicht von einer individuellen erheblichen Störung ausgegangen werden, da diese auch im Umfeld geeignete Einzelquartiere finden. Weiterhin kann der Vorhabensbereich lediglich als Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden, da ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden sind (Gärten der angrenzenden Wohnbebauung, Straßenzüge). Eine populationsrelevante und somit erhebliche Störung der Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann deshalb und aufgrund der ausschließlichen potenziellen Nutzung durch vereinzelt auftretende Individuen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei den potenziellen Fassadenquartieren am Gebäude handelt es sich um keine Wochenstuben oder regelmäßig genutzte Quartiere, da ansonsten indirekte Nachweise (keine Kot-, Urin- und Talgspuren sowie Nahrungsreste von Fledermausarten) festgestellt worden wären. Auch eine Nutzung als Winterquartiere kann, mit Ausnahme Wohnhaus, Mozartstraße ausgeschlossen werden, da die identifizierten Quartiere im Bereich der Außenfassade im Winter vollkommen durchfrieren und dementsprechend über keinen ausreichenden Frostschutz verfügen. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei den nachgewiesenen Quartieren um sporadisch genutzte Einzelquartiere (z.B. Männchenquartiere) handelt. Da Einzelquartiere häufig gewechselt werden und daher keine enge Bindung an diese Quartiere besteht, entsteht durch den Verlust kein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt. Die betroffenen Individuen können auf den Verlust von Einzelquartieren auf das vorhandene Quartierangebot in der Umgebung ausweichen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten nicht ein.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Die Spalten hinter Dachrinne und am Dachüberstand stellen lediglich für potenziell unregelmäßig auftretende Einzeltiere ein geeignetes Quartier dar. Da solche Spalten für einzelne Tiere (v.a. Männchen) an nahezu jedem Wohnhaus/Gebäude vorhanden sind, ist auch davon auszugehen, dass im Umfeld der hier betrachteten Gebäude zahlreiche weitere, als Quartier geeignete Spalten in der umliegenden Bebauung vorhanden sind. Somit kann für die Zwergfledermaus mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei einem tatsächlichen Auftreten die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die Zwergfledermaus erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.</u>		

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für die **Zwergfledermaus** unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungsstätten der potenziell betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Kapitel 6.2). Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

9. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit Bebauungsplan Nr.: 01.62 Hennef (Sieg) – Lindenstraße/Mozartstraße - Rückbau der Bestandsgebäude und anschließende Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) wird ermittelt, ob und welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit dem Rückbau von zwei Bestandsgebäuden und der anschließenden Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus auf dem Grundstück Lindenstraße/Mozartstraße, Hennef (53773) eintreten könnten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG) sind die europäischen Vogelarten und Anhang IV - Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu prüfen.

Grundlage der vorliegenden ASP sind Auswertungen vorhandener Daten aus Messtischblättern, dem Biotopkataster und der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LINFOS) sowie einer Potentialabschätzung zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten auf Grundlage einer Geländebegehung am 07.12.2014 im Wirkraum des Vorhabens. Diese Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenpotentials ist aufgrund der Vorbelastungen, begrenzten Biotopausstattung sowie der geringen Größe des Vorhabenbereichs als ausreichend anzusehen.

Für die potenziell vorkommenden und damit im vorliegenden Fachgutachten beschriebenen Fledermäuse, mit Ausnahme der Zwergfledermaus sowie der im MTB 5029 (Siegburg) nachgewiesenen 27 planungsrelevanten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bereits im Vorfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen weiterer, im MTB 5209 (Siegburg) gelisteten artenschutzrechtlich relevanten Arten (Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Wildkatze, Mauereidechse, Schlingnatter,

Zauneidechse, Dunkler Wiesenknopfameisen-Bläuling, Großer Moorbläuling) kann für den Wirkraum ebenfalls im Voraus verneint werden, da die entsprechenden Lebensräume fehlen.

Im Vorfeld kann jedoch das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Zwergfledermaus, Haussperling sowie ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze

Die folgenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind daher obligat (vgl. Kap. 7.1):

V1a – bau-, rückbaubedingt: *Bauzeitpunkt – Optimierung Vögel*

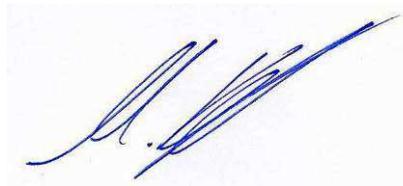
V1b – rückbaubedingt: *Bauzeitpunkt – Optimierung Fledermäuse*

V2 – bau-, rückbaubedingt: *Ökologische Baubegleitung*

V3 – baubedingt: *Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme*

Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist der geplante Rückbau der beiden Bestandsgebäude und die anschließende Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus auf dem Grundstück Lindenstraße/Mozartstraße, Hennef (53773) im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Bonn, den 09.02.2015

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1991): Ranging and nesting behavior of the dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in diverse low-growing woodland. - J. Zoology, London 224: 589-600.
- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1996): Why are dormice rare? A case study in conservation biology. - Mammal Re view 26: 157-187.
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- ELSNER, J. & ABS, M. (2001): Zum Bestand freilebender Haussperlinge (*Passer domesticus*) in zwei zoologischen Gärten im Ruhrgebiet. Charadius 37. 23-33.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, ISBN 3-923527-00-4 (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., im PDF-Format: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIH, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein – Westfalens. NWO & ALNUV (Hrsg.) LWL – Museum für Naturkunde, Münster.
- HEINZ HENNES ARCHITEKT BDB STADTPLANER: Bebauungsplan Nr.: 01.62 Hennef (Sieg) Lindenstraße/Mozartstraße (Stand: 26.01.2015)
- HERMANN, G. & PRATT M. (1998): Die Abhängige Abundanz von *Passer domesticus* und *Passer montanus* von Strukturparametern in agrarwirtschaftlich geprägten Lebensräumen. Diplomarbeit Universität Bielefeld.
- JUŠKAITIS 1994 (1994): The structure and dynamics of common dormouse (*Muscardinus avellanarius* L.) populations in Lithuania. - Hystrix (n.s.) 6(1-2): 273-279.
- KEHREN S. & ELSNER J. (2004): Zur Brutbiologie des Haussperlings (*Passer domesticus*): fünfjährige Beobachtung in einem Hofareal. Charadius 40: 68-77
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KRAPP, F. (2011) Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim.

- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5106>), Abfrage: Januar 2015
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5107>), Abfrage: Januar 2015
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014c): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2014, Abfrage: Januar 2015
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014d): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Abfrage: Juni 2014
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2014e): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), Abfrage: Januar 2015
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MILDENBERGER, H (1984): Die Vögel des Rheinlands. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

- NOTTMEYER & LINDEN in NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 – 1994. Beitr. Avifauna NRW Bd. 37, Bonn.
- RÖSSLER, M. & DOPPLER, W. (2012): Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster. Folder der Wiener Umwelthanwaltschaft, 2. Auflage.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. 57 S.
- SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Nachdruck 2014.. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, VerlagsKG Wolf 2014.
- SKIBBE, A. & SUDMANN, S.R (2005): Bestandsaufnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) in Köln im Jahr 2002 Charadius 38, 180-184.
- STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus.- In: NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. - Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft) S. 259 - 280.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- ZAHN, A., ROTTENWALLNER, A. & R. GÜTTINGER (2006): Population density of the greater mouse-eared bat (*Myotis myotis*), local diet composition and availability of foraging habits. Journal of Zoology 269: 486-493.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, In Kraft getreten am 1.März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren Europäischer Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen->

nrw.de/artenschutz/web/babel/media/

VVArtenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3 %84nderung_10_09_15.pdf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

11. Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr.: 01.62 Hennef (Sieg) Lindenstraße/Mozartstraße - Rückbau der Bestandsgebäude und anschließende Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus		
Plan-/Vorhabenträger (Name): STADT HENNEF, AMT FÜR STADTPLANUNG		
<p>Gegenstand der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist der Rückbau zweier Wohnhäuser und die anschließende Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus an der Lindenstraße/Mozartstraße, Hennef (53773). Hierzu sind Flächeninanspruchnahme und die Rodung von Gehölzen sowie der Gebäuderückbau der Bestandsgebäude notwendig.</p> <p>Um die denkbaren vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte abschätzen zu können, wurde im Rahmen einer Geländebegehung am 07.12.14 das Vorhabengebiet sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen und die Gebäude auf aktuelle Vorkommen sowie Hinweise zurückliegender Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten kontrolliert.</p>		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:		
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>		
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten v.a. Gebüsch- und Baumbrüter, aber auch der Gebäude sowie alle planungsrelevante des MTBs 5209.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.